

Oskar R a d t k e ,
(4320) Hattingen-Winz-/Ruhr,

Weg zum Stadtwald Nr. 18

BdS KmdZei

An das
Institut für Zeitgeschichte,
(8000) M ü n c h e n - 27,

Möhlstrasse Nr. 26

Betr.: Meine Streitsache gegen das Land NRW
- III g 3 - P 7430/61 -

Vorg.: Anfrage des Sozialgerichtes Dortmund vom 29.5.63.
- S 34 V 5338/61 -
Dort. Antwort vom 29. 8. 63.

Die mir vom Sozialgericht in Dortmund zur Stellungnahme übermittelte Durchschrift obiger Ausarbeitung habe ich in allen Teilen zur Kenntnis genommen und möchte dem Institut für die sachlichen und auf dort vorhandene Dokumente basierenden Ausführungen hiermit meinen besten Dank aussprechen, da sie nach meiner Überzeugung eine gerechte Beurteilung meines Streitfalles ermöglichen. Sie decken sich in den wesentlichsten Punkten mit meinen diversen diesbezüglichen Beteuerungen dem Versorgungsamt Dortmund gegenüber, denen jedoch bisher die Glaubwürdigkeit versagt wurde, da mir keine Beweismittel zur Verfügung standen. Wenn ich mir bei dieser Gelegenheit gestatte, dem Institut mit nachfolgenden Zeilen einige Aufklärungen zu geben, so leitet mich hierbei einzig das Bestreben, die noch vorhandenen Lücken nach bestem Wissen und Gewissen schließen zu helfen, um bei möglichen ähnlichen Rückfragen entsprechende Auskünfte erteilen zu können. Ich glaube, dass ich hierzu aus dem Grunde in der Lage bin, weil ich die verwaltungsmässige Entwicklung des SD von den Anfängen bis zum Zusammenbruch in allen Phasen und organisatorischen Formen miterlebt habe, da ich ausschliesslich auf diesem Sektor tätig war.--
Zunächst möchte ich jedoch zum dortigen Schriftsatz wie folgt Stellung nehmen:

ZS-1841-1
Am 14.4.64 Herrn R. gedankt
und dieses Schreiben aus freier
folgeb. *BdS*
Hattingen-W., den 28. Febr. 64.

Institut für Zeitgeschichte	
Eingeg. am: 16. März 1964	
v.U. ?	BdS

dann Archiv.

Institut für Zeitgeschichte A. D. H. V.	
Akz. 3408/64	Bl. 28 1841
Rep. /	Kat. 80 ⁴

Zu a)

Die militärischen Dienststellen im Bereich des früheren "Generalgouvernements Polen" unterstanden meines Wissens der "Heeresgruppe Generalgouvernement". Ich habe diese Kenntnis bei den wöchentlichen Lagebesprechungen der Stabsoffiziere des "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD" in Krakau erworben, an welchen ich nach meiner im November 1942 erfolgten Versetzung zur genannten Dienststelle wiederholt teilnahm. Verbindungsoffiziere des Heeres und der SS unterhielten den nötigen Kontakt zwischen den einzelnen Dienststellen und vereinbarten auch gemeinsame Einsätze.

Gleiche Verhältnisse dürften auch schon vor diesem Zeitpunkt bestanden haben. Ich schließe das aus der Tatsache, dass ich nach Aufnahme meiner verwaltungsmässigen Tätigkeit in Krakau u. a. auch eine große Anzahl unbearbeiteter Versorgungsangelegenheiten vorfand, denen Tatbestandsberichte beilagen, deren Aufmachung keinen Zweifel daran ließen, dass die Ausfertigung durch militärische Stellen erfolgt war. Diese Versorgungsfälle konnten nicht erledigt werden, weil speziell für die Angehörigen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS, die zu zwischenzeitlichen Einsätzen militärischer Art abkommandiert worden waren, ein absoluter Versorgungsnotstand bestand. Erst nachdem der im dortigen Schriftsatz erwähnte Erlass vom 25. 6. 43. (RGBl. Teil I, Nr. 65, S. 373), der die Anwendbarkeit der Vorschriften des WFVG vom 26. 8. 38. und des EWFVG vom 6. 7. 39. auch auf die Angehörigen des SD ausdehnte, den Verwaltungsdienststellen vorlag, war es möglich, die bisher unbearbeitet gebliebenen Versorgungsfälle in den Geschäftsgang zu geben. Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang noch, daß sich meine Auslassungen nur auf die SD-Angehörigen des parteiamtlichen Nachrichtendienstes beziehen, die aus Parteimitteln besoldet wurden. (Amt III, Reichssicherheitshauptamt) Auf welche Weise die beamteten SD-Angehörigen (im Reichssicherheitshauptamt Amt IV = Sicherheitspolizei, Amt V = Kriminalpolizei) versorgungsrechtlich betreut wurden, vermag ich nicht zu beurteilen, da ich verwaltungsmässig für diese Personengruppen nicht zuständig war.-

Die Tatbestandsberichte trugen unterschiedliche Kennwörter. Zu einem Teil deuteten sie auf den jeweiligen Einsatzführer hin, zum anderen bezogen sie sich auf die Örtlichkeit oder auf Objekte.

Es überrascht mich nicht, dass sich Hinweise auf eine "Kampfgruppe Paul" in den sichergestellten und bei Ihnen lagernden Unterlagen nicht feststellen lassen. Gewiss werden auch kaum von den mir noch in Erinnerung gebliebenen Einsätzen unter den Stichworten "Skiernewiczter Wald" und "Objektschutz Radom" irgendwelche Unterlagen vorhanden sein. Ich führe das nach meiner Kenntnis der Sachlage darauf zurück, dass die zu gemeinsamen Einsätzen überstellten SD-Angehörigen, wenn Körperschäden oder gar Todesfälle hiermit verbunden waren, versorgungsmäßig von der Wehrmacht überhaupt nicht betreut werden konnten, da sie nicht Soldaten im Sinne des Militärgesetzes waren, also keiner regulären Wehrmachtseinheit angehörten. Es ist sogar denkbar, dass solche Einsätze überhaupt nicht in den Tagebüchern vermerkt wurden, um allen versorgungsrechtlichen Schwierigkeiten zu entgehen. Es wurde ja auch bei verschiedenen Nachkriegsprozessen offenkundig, dass selbst ausgesprochene Wehrmachtseinsätze verschiedentlich nicht in den Tagebüchern zum Eintrag gelangten, wodurch eine Klärung der dabei behandelten Vorkommnisse nicht möglich war.- Den Betroffenen kann hieraus nun eigentlich nicht ein Nachteil erwachsen. Sie erfüllten ihre Pflicht und fragten nicht, wie sich ihre Versorgung gestalten würde.-

Zu b) und c)

Es ist klar, dass die Täuschung des Reichsschatzmeisters der NSDAP nur in verschiedenen Einzelfällen versucht wurde und mehrfach auch gelungen ist. Von einer Regel kann hier nicht gesprochen werden und es handelte sich zumeist um Fälle, in denen Personal- und Verwaltungskräfte nach einem einschlägigen Befehl des Reichsführers-SS kurzfristig zum Einsatz gelangten, um sich auch einmal an der Front bewähren zu können, da die verhältnismäßig geringe Zahl von Mitarbeitern auf diesen Gebieten fast ausnahmslos vom Wehrdienst freigestellt waren. Da solche Ein-

Einsätze nicht im Partei-, sondern ganz unbestreitbar im Staatsinteresse lagen, ergab sich folgerichtig für die NSDAP keine Notwendigkeit, sich bei eingetretenen Schadensfällen für zuständig zu erklären. Hinzu kam, dass solche Einsätze diktatorisch vom Reichsführer-SS verfügt wurden, da der Reichsschatzmeister der NSDAP über die von ihm besoldeten SS-Angehörigen keine Verfügungsgewalt ausüben konnte. Aus all diesen Gründen kam es zu den von mir in meinen verschiedenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Schwierigkeiten, die je nach Lage des Einzelfalles auf diese oder jene Weise von den Verwaltungsleitern zu meistern versucht wurde!

Mit Recht wird deshalb auch im dortigen Schriftsatz vom 29. 8. 63. von Unklarheiten gesprochen, von denen besonders die hauptamtlichen und von der NSDAP bezahlten Angehörigen des SD betroffen wurden. Es ist richtig, dass ich selbst diesem Personenkreis angehörte und ich weiss deshalb aus eigener Erfahrung, wie unsicher wir Verwaltungsleiter waren, wenn irgendwelche Einsatzschäden mangels konkreter Vorschriften nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden konnten. Schon die Tatsache, dass die angekündigten vorläufigen Versorgungsrichtlinien nur Ruhegalt, Unfallfürsorge und Hinterbliebenversorgung im Einzelfall vorsahen, eine Versehrtenfürsorge dagegen unberücksichtigt ließen, erhellt diese Schwierigkeiten im besonderen Maße. Auf der anderen Seite ist die Nichtberücksichtigung einer Versehrten-Fürsorge wiederum erklärlich, da solche Fälle im Parteidienst auch garnicht eintreten konnten. Die SS-Angehörigen des Sicherheitsdienstes oblagen wie jeder andere Angestellte der allgemeinen Versicherungspflicht. Die Beiträge wurden zunächst im Markenverfahren entrichtet. Dieses Verfahren wurde nach meiner Erinnerung im Jahre 1941 oder 1942 durch die pauschale Beitragsleistung abgelöst, was allgemein bekannt ist. Ich erwähne diesen Punkt, um zum Schluss meiner Ausführungen auf eine tiefgreifende versorgungsrechtliche Entwicklung hinzuweisen, die möglicherweise auch dortseits nicht bekannt ist:

Etwa im Spätherbst 1941 erhielten die Verwaltungsleiter des SD ein internes Rundschreiben, mit welchem das Erscheinen einer neuen Besoldungsordnung für die SS in naher Zukunft angekündigt wurde. Mit dieser Ankündigung war die Auflage verbunden, die grünen Versicherungskarten mit Ablauf des Jahres 1941 abzuschließen und dem Depot des Verwaltungsamtes des Reichssicherheitshauptamtes zuzuführen. Erklärt wurde diese Maßnahme mit dem kurzen Hinweis, dass die ebenfalls in Aussicht stehende Versorgungsordnung auch eine umfassende Pensionsregelung für alle hauptamtlichen SS-Angehörigen mit einschließen und damit die bisherige Angestelltenversicherung wahrscheinlich aufhören würde. Es wurde entsprechend verfahren.-

Die neue SS-Besoldungsordnung erschien aber erst etwa Mitte 1943 und wurde rückwirkend vom 1. 1. 1942 an in Kraft gesetzt. Die Besoldungs-Sachbearbeiter wurden nach Berlin zur Einschulung gerufen, um mit dem umfassenden Stoff vertraut gemacht zu werden. Es war ein wirklich umfassendes und verbildliches Verwaltungswerk, sodass Monate vergingen, ehe die Rückberechnung der neuen Dienstbezüge vollzogen war. Diese Besoldungsordnung sah die Hauptgruppen

A) ab SS-Oberführer aufwärts, und

B) ab SS-Mann bis einschl. SS-Standartenführer aufwärts vor. Diese Gruppen waren nach meiner Erinnerung noch unterteilt in A 1 - 4 und B 1 - 17 und ließen jeweils ähnlich wie bei Beamten in den einzelnen Vergütungsgruppen a) b) c) eine periodische Steigerung bis zum erreichbaren Endgehalt zu.

Die Versorgungsrichtlinien hingegen ließen auf sich warten; zu Gesicht bekommen habe ich sie nie. Es wurde etwa gegen Ende 1943 eine Kurzinformation herausgegeben, nach welcher die Versorgungsberechtigung für alle hauptamtlichen Kräfte in Kraft getreten sei und im Parteidienst erlittene Schäden dem Reichssicherheitshauptamt zu melden seien. Das war alles. Da solche Schäden in meinem Verwaltungsbereich (Generalgouvernement) nicht eintraten, kann ich auch kein praktisches Beispiel nennen, wie solche Fälle bearbeitet wurden, da die bei mir angefallenen Versorgungsfälle im Staatsinteresse eingetreten waren und nach den nun auch für den SD geltenden Bestimmungen des EWFVG zur Erledigung kamen.

X

Etwa Mitte 1944 wurden die Verwaltungsleiter des SD dann überraschend zu einer Tagung an einem Ort ausserhalb Berlins beordert, auf welcher mehrere hohe Offiziere des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, München, verschiedene Fachvorträge hielten. Interessant ist in Verbindung mit meinem Streitfall lediglich dasjenige, welches die Versorgung betraf. Obwohl der Vortragende sich äusserst vorsichtig ausdrückte, ging aus seinen Worten für Hellhörige ganz klar hervor, dass sich von Seiten des Reichsschatzmeisters der NSDAP her ganz erhebliche Bedenken gegen die Einführung der neuen und eine Pensionsregelung vorsehenden Versorgungsordnung bemerkbar machten, gegen die sich die SS-Führerschaft bisher nicht durchsetzen konnte. Er liess durchblicken, dass möglicherweise der ganze Komplex bis zum Kriegsende zurückgestellt werden müsste. Hierbei erfahren wir auch am Rande, dass nach Beendigung des Krieges die Bildung eines "Staatsschutzkorps" geplant sei, in welchem die SS eine besondere Rolle spielen würde. Bis dahin müssten die Verwaltungsleiter je nach Lage des Einzelfalles die nötigen Massnahmen ergreifen, um bestehende Unzuträglichkeiten zu überbrücken. Der Versorgungsstock des Reichsschatzmeisters reiche z. Zt. noch nicht aus, einer vollen Pensionszuerkennung zuzustimmen, da in den letzten Zeiträumen Schadensfälle recht erheblicher Zahl auf ihn zugekommen wären, denen er nicht Herr werden könne. Bedingt seien diese vielen Versorgungsfälle durch die Kriegereignisse, die auch in den Heimatgebieten bei Parteeinsätzen in verstärktem Masse Opfer forderten, wobei bedacht werden müsste, dass nicht nur die SS zu versorgen sei, sondern die hauptamtlichen Amtswalter der Partei ebenfalls, desgleichen auch die hauptamtlichen Führer der verschiedenen Gliederungen und Formationen. In bezug auf das künftige "Staatsschutzkorps" wurde noch erwähnt, dass bei der SS an eine Doppelcharge gedacht sei, womit die Einheit von Partei und Staat auch äusserlich sinnfällig zum Ausdruck kommen sollte.

Zum Schluß der Tagung wurden alle Teilnehmer zur besonders vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen verpflichtet und im übrigen damit beschieden, weitere Verhaltensmassregeln abzuwarten.-

Einige Wochen später erhielten die Verwaltungsleiter dann eine durch Kurier überbrachte Anordnung, nach welcher den Besoldungsdienststellen (meine Dienststelle fiel hierunter) zur Pflicht gemacht wurde, wieder der Versicherungspflicht nachzukommen. Die grünen Versicherungskarten meiner Dienststelle wurden durch Kurierpost überbracht. Den nicht mehr versicherungspflichtigen Gehaltsempfängern wurde nahegelegt, ihre Anwartschaft durch das Kleben freiw. Beitragsmarken aufrechtzuerhalten, um späteren möglichen Rechtsnachteilen zu begegnen. Für meinen Bereich habe ich nichts versäumt, sodaß die von mir betreuten SS-Angehörigen, nachdem der verlorene Krieg eine ganz andere Sachlage schaffte, keinen Schaden davontrugen.-

Wenig später unterrichtete uns ein weiteres Rundschreiben, dass die Versorgungsbestimmungen für alle Besoldeten der Gruppe B 1 - 17 ausser Kraft gesetzt seien. Sie fanden nur Anwendung auf Fälle, in denen bereits (scheinbar unter Berücksichtigung der späteren Bildung eines Staatsschutzkorps) eine Doppelchargierung vorgenommen wurde. Im Bereich der Dienststelle des SD beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau waren es nur 3 oder 4 Fälle. Diese Dienststellenangehörigen trugen die Bezeichnung "SS-Sturmbannführer und Major der Polizei", "SS-Standartenführer und Oberst der Polizei" und dergl. Es handelte sich hierbei zumeist um den Stabsführer bei einer höheren Dienststelle oder um ^bAschnittsführer und dergl.- In welcher Weise sich das im Reich auswirkte, vermag ich nicht zu sagen. Sicher werden aber auch hier erst nur exponierte Persönlichkeiten berücksichtigt worden sein.-

In der Nachkriegszeit wirkte sich das alles in furchtbarer Weise aus. Die Leute wussten meist garnicht, wie sie nun ihre Ansprüche geltend machen sollte.ⁿ Das Archiv der früheren Reichsversicherungsanstalt in Berlin konnte nur teilweise Ersatzbescheinigungen ausstellen, da auch hier Bombenschäden eingetreten waren und nicht immer geholfen werden konnte. Es fehlten oft viele Versicherungs-

jahre und die grosse Zahl der Betroffenen hatte es nun sehr schwer, die unvollständigen Versicherungsunterlagen zu ergänzen, um so ihre Anwartschaften zu erhalten und sich vor Schäden im Invaliditätsalter zu bewahren. Zunächst halfen die zuständigen Rentenversicherungsträger in der Form, daß die fehlenden Zeiten dann anerkannt wurden, wenn der einzelne Antragsteller in der Lage war, durch Vorlage zweier eidesstattlicher Zugenversicherungen den Beweis zu erbringen, dass in der Zeit vom ...bis eine versicherungspflichtige Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und er Bezüge in Höhe von etwa Reichsmark bis Reichsmark erhalten haben dürfte. Einer dieser Zeugen musste dem Personalamt, der andere dem Verwaltungsamt der betr. Dienststelle angehört haben.-

Später müssen die Versicherungsträger dann von der umfassenden und 1943 in Kraft getretenen neuen SS-Besoldungsordnung einschl. der angekündigten Pensionsregelung Kenntnis erhalten haben, so daß von einem bestimmten Zeitpunkt ^{an} nicht mehr die Möglichkeit bestand, sich die fehlenden Versicherungszeiten in der bisherigen Form anerkennen zu lassen. Dafür erhielten Antragsteller nunmehr einen mehrseitigen Fragebogen, der die neue Kenntnis berücksichtigte und ganz offensichtlich auf die neue SS-Besoldungsordnung fußte. Da es innerhalb der NSDAP ja nun mehrere Besoldungsordnungen gab, die möglicherweise ebenfalls eine spätere Pensionsregelung mit einschlossen, ist die Situation sicher auch heute noch so, dass um die Anerkennung der bei der NSDAP zurückgelegten hauptamtlichen Dienstzeiten gerungen wird. Ich denke hierbei auch an die überaus große Zahl der Angehörigen des politischen Führerkorps der NSDAP und die in den vielen Gliederungen und Formationen der Partei hauptamtlich tätig gewesenen Kräfte, die höchstwahrscheinlich aus sachlicher Unkenntnis und vorher sorgloser Behandlung ihrer Versorgungsangelegenheiten heraus heute nun erst merken, welchen Schwierigkeiten sie ausgesetzt sind. Aus diesem Grunde haben sich wohl auch viele der Betroffenen zu Interessengemeinschaften zusammengeschlossen, um ihre Ansprüche zentral verfechten zu lassen.-

Für den Kreis der hauptamtlich im SD tätig gewesenen SS-Angehörigen sehe ich als Sachkenner jedoch keine Probleme. Nach meinen

Ausführungen auf den Seiten V - VII wurde die angekündigte Pensionszuerkennung für die Angehörigen der Besoldungsgruppen B 1 - B 17, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung mit sich gebracht hätte, nicht wirksam. Es bestand also bis zum Zusammenbruch die allgemeine Versicherungspflicht. Die wenigen von mir erwähnten Ausnahmen zählen bei dieser Betrachtung kaum mit, zumal auch kaum anzunehmen ist, dass die Betreffenden unter den gegebenen Zeitumständen Wert darauf legen, ihre bevorzugte Beileihung mit einer Doppelcharge heute überhaupt zu erwähnen.-

Zudem lag eine Kriegsverwaltungsanordnung vom Oktober 1944 vor, die den Besoldungsdienststellen die Pflicht auferlegte, in Anbetracht der Kriegslage die Bezüge für einige Monate im voraus zu zahlen. Im Bereich meiner Dienststelle habe ich das bis einschl. Juni 1945 getan, die mir unterstellten Verwaltungsführer der einzelnen Distriktsdienststellen des Generalgouvernements angewiesen, die Versicherungskarten zu diesem Termin abzuschließen und die gesamten Verwaltungsakten zum Abtransport herzurichten. Auf Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgte die Überführung dann später nach Breslau, wo sich eine Restabwicklungsstelle für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten befand. Schon lange vorher war das Gebiet des Generalgouvernements zum militärischen Operationsgebiet erklärt und der ausgebildete und einsatzfähige Bestand der SS- Angehörigen des SD der Waffen-SS überstellt worden.-

X

Nach meinem Dafürhalten können für diesen Personenkreis bei der Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaften also keine Schwierigkeiten entstehen, wenn die Verwaltungsleiter überall pflichtgemäß gehandelt haben. Zudem gelten nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. 6. 49. sowieso alle Anwartschaften bis Ende 1948 ohne weiteres als erhalten, da es ja Abertausenden von Menschen durch Gefangenschaft, Internierung usw. gar nicht möglich war, in der wirren Zeit nach dem Ende ihre eigenen persönlichen Dinge zu ordnen.-

Zum Schluß-Satz der dortigen Ausarbeitung möchte ich mir die Erwidmung gestatten, dass die Legalisierung von Personalunterlagen

78-184A-10

zum Zeitpunkt der möglich gewesenem Korrektur garnicht mehr denkbar war. Nach meiner Kenntnis waren u. a. auch die Personalunterlagen des Reichssicherheitshauptamtes zu diesem Termin längst nach Breslau und Schlackenwerth (Sudetenland ?) verlagert worden, nachdem das RSHA bereits sehr stark bombenbeschädigt war und ganze Abteilungen anderweitig untergebracht werden mussten. Die wenigen dort tätigen Personalbearbeiter hatten wirklich andere Dinge zu tun, als Akten zu vervollständigen und es vergingen oft Wochen, ehe Aussendienststellen angeforderte Personalauszüge und Stammbrollenabschriften erhielten, die für dringende Personalumgliederungen erforderlich waren.-

Hochachtungsvoll



Institut für Zeitgeschichte - Archiv